

Verfügung

Der Schuldner wird darauf hingewiesen, dass das Zurücksenden von Verfügungen un-
behelflich ist, insbesondere in der Sache nicht weiterführt.

An den Ausführungen des Hinweises vom 29.01.2014 wird festgehalten. Unbeschadet
dessen hat bereits der Präsident des Landgerichts Leipzig den Schuldner mehrfach, zu-
letzt mit Schreiben vom 04.02.2014 darauf hingewiesen, dass er Verfahren und Ent-
scheidungen beim Amtsgericht Leipzig nicht überprüfen und auch nicht in laufende oder
abgeschlossene Beschwerdeverfahren beim Landgericht Leipzig eingreifen dürfe, was
er bereits in seinem Schreiben vom 23.11.2013 zum 2. Mal erläutert habe und woran
sich nichts ändere, auch wenn der Schuldner dies nicht verstehen wolle oder könne.
Weiter führte der Präsident des Landgerichts Leipzig in seinem Schreiben aus, über all
diese Fragen gebe es nichts auszuhandeln, weswegen weder die Einzelrichterin noch
der Präsident des Landgerichts Leipzig irgendwelche Verhandlungsbefugnisse oder Ver-
handlungsspielräume haben.

Aus diesem Grunde ist, worauf auch der Präsident des Landgerichts Leipzig abstellt, ein
persönliches Gespräch ebenso sinnlos wie weitere Korrespondenz zu diesen Themen.

Weitere Stellungnahmen in dieser Angelegenheit werden nicht erfolgen.

Meißner
Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Leipzig, 13.02.2014

Schlewitzke
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

